

## FAQ-Nummer: 16-027

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz: [2.5.2](#)

Thema: Anforderung Brandabschnitt / Gebäudeinnenecke

Beschlussdatum: 02.02.2016

#### Frage:

In einer Gebäudeinnenecke ist ein Treppenhaus als vertikaler Fluchtweg plziert. Die angrenzende Aussenwandbekleidung besteht aus Baustoffen RF3.

- A) Welche Anforderungen gelten für die Aussenwand des Treppenhauses als Verglasung oder als geschlossene Wandkonstruktion?
- B) Auf welcher Breite ist dies anzuwenden?
- C) Wäre es denkbar, als gleichwertige Ersatzmassnahme die angrenzende Aussenwand mit Feuerwiderstand auszuführen und an die Aussenwand des Treppenhauses keine Anforderungen zu stellen?
- D) Welchen Abstand muss der Ausgang aus dem vertikalen Fluchtweg mindestens aufweisen, ohne das Anforderungen an die ans Treppenhaus anschliessende Wand bestehen?

#### Antwort ABSV:

- A), B) + C) Über-Eck-Anforderungen bestehen hinsichtlich der Brandabschnittsbildung lediglich im Bereich von Brandmauern (BSE 100-15, Ziffer 3.1 Absatz 2), nicht jedoch im Bereich einer brandabschnittsbildenden Wandscheibe, auch wenn diese im Eckbereich zu liegen kommt (BSR 15-15, Ziffer 3.3.3 Absatz 2).

Die Vorgaben an die Materialisierung der Aussenwandkonstruktion (siehe BSR 14-15, Seite 14) ergeben sich aus der BSR 14-15, Tabellen 3.2.8 für die Aussenwandbekleidungssysteme sowie 4.2 für die eigentliche Aussenwand (Spalte „Wände, Decken und Stützen ohne Feuerwiderstandsanforderungen“).

- D) Gemäss BSV besteht in dieser Situation keine Anforderung. In Anlehnung an BSR 16-15, Anhang zu Ziffer 2.5.2 erscheint ein Mindestabstand von 1.2 m sinnvoll.

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**